

Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 20/24

Neustadt an der Weinstraße, 27.07.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 22.10.2026	13:30 Uhr	C 2, Sitzungssaal	Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neustadt an der Weinstraße

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	1/2	Wohnung im Erdgeschoss, zwei Räume im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1	Sondernutzungsrecht an Terrasse, ebenfalls mit Nr. I bezeichnet	10341/ BV1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Neustadt an der Weinstraße	3071/54	Bauplatz	Wilhelm-Leuschner-Straße 58	239

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10341 bis Blatt 10342); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den anderen

Miteigentümer; Ausnahme bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte bis 2.Grad Seitenlinie, Zwangsvollstreckung, Konkurs; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14.4.1994; übertragen aus Blatt 9951; eingetragen am 09.05.1994.

Eingetragen im Grundbuch von Neustadt an der Weinstraße

Miteigentumsanteil von 1/12 an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
2	Neustadt an der Weinstraße	3071/49	Bauplatz	Wilhelm-Leuschner-Straße	445	10341/ zu BV1

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 108.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 9.300,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Knerr
Rechtspfleger